

R e g l e m e n t

**über die
Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung**

Die Einwohnergemeinde Reinach beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden:

1. **Grundsatz**

Die Gemeinde Reinach unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung nach Norm-Kostenmodell.

2. **Anwendungsbereich**

Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungs-Institutionen, die mit der Gemeinde Reinach einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder sowie weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungs-Institutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde Reinach liegen. Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.

3. **Anspruch, Umfang**

- 3.1. Anspruch auf finanzielle Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Reinach, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Reinach haben.
- 3.2. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend sind die Ansätze der Kindertagesstätte Pink Panther (Normkosten).
- 3.3. Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens). Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Gesuchstellenden und ihre Partnerin / ihr Partner verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen.
- 3.4. Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden ausserordentliche Aufwendungen wie Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen, sowie Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht berücksichtigt. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen steuerlichen Abzüge revidiert. Anpassungen auf Grund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- 3.5. Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesen Reglement vorgenommen werden kann.

- 3.6. Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Abteilung Steuern der Gemeinde Reinach zu beantragen. Besucht ein Kind die Kindertagesstätte Pink Panther wird das Formular direkt der Kindertagesstätte Pink Panther eingereicht, welche dann den Gemeindebeitrag bei der Rechnungsstellung an die Gesuchsteller in Abzug bringt. Für die ausschliessliche Mittagstischreduktion muss kein Formular ausgefüllt und eingereicht werden.
- 3.7. Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge an den Besuch anderer Kindertagesstätten werden nur gegen Vorweisung der Quittung an die Gesuchsteller ausbezahlt.

4. Tarifsystem

Der Tarif orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte Pink Panther (Normkosten) sowie am Leistungsvertrag zwischen der Kindertagesstätte Pink Panther und der Einwohnergemeinde Reinach.

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

4.1. Massgebendes Gesamteinkommen

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 50 % des steuerbaren Vermögens

- Von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt.
- Vom ledigen oder verwitweten Elternteil und seiner Partnerin / seinem Partner.
- Von im gleichen Haushalt lebenden nicht verheirateten Eltern (Konkubinat).
- Vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten.
- Vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil (inkl. Unterhaltsbeiträge), der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungs-Institution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.
- Von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens einem Jahr einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
- Über weitere in dieser Aufzählung nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

4.2 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen Beitrag nach folgender Zusammenstellung:

TS	Gesamteinkommen	Ganztags-Reduktion	Halbtags-Reduktion	Mittagstisch-Reduktion ¹⁾
1	Bis 50'000	18 %	18 %	30 %
2	Bis 70'000	12 %	12 %	30 %
3	Bis 80'000	6 %	6 %	30 %
4	Ab 80'001	0 %	0 %	30 %

¹⁾ gilt nicht für Ganztagsbetreuung

4.3 Anpassung der Gesamteinkommensstufen

Der Gemeinderat kann die Gesamteinkommensstufen im Rahmen von $\pm 20\%$ jeweils auf Jahresbeginn veränderten Verhältnissen anpassen. Eine Anpassung kann er auch vorsehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu verbessern; ebenso zur Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration. Die Kommunikation allfälliger Gesamteinkommensstufen-Anpassungen erfolgt durch die Gemeinde.

4.4 Anpassung der Reduktionsbeiträge

Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Punkt 4.2 die Reduktionen von $\pm 50\%$ anpassen. Ferner kann er bei ganz tiefen Gesamteinkommen der Tarifstufe 1 Reduktionen bis max. 75% gewähren. Die Kommunikation allfälliger Beitragsanpassungen erfolgt durch die Gemeinde.

5. Überprüfung des Tarifsystems / Reglements

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann dieses auf Grund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

6. Besondere Berechnungsgrundlagen

- 6.1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.
- 6.2 Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 30% während mindestens sechs Monaten, kann eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Neuberechnung gestellt worden ist.
- 6.3 Falls wegen Zuzugs nach Reinach keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- 6.4 Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

7. Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch die Abteilung Steuern:

7.1 Beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung.

7.2 Durch eine Neuberechnung auf Grund der neuen Veranlagung.

8. Berechnung des Unterstützungsbeitrages

8.1 Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens gemäss rechtskräftiger Veranlagung und der Rechnung der Kindertagesstätte Pink Panther für die Betreuungskosten. Besucht ein Kind eine andere Kinderbetreuungs-Institution, werden als Basis für die Reduktion max. die Kosten angerechnet, die in der Kindertagesstätte Pink Panther anfallen würden.

8.2 Die Kindertagesstätte Pink Panther stellt der Einwohnergemeinde Reinach mindestens zweimal jährlich die Unterstützungsbeiträge in Rechnung.

8.3 Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten anderer Kinderbetreuungs-Institutionen müssen der Abteilung Steuern mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

8.4 Auf Grund der Berechnung gemäss Punkt 8.1 ist die Abteilung Finanzen berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrags an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig.

9. Sonderregelungen in begründeten Härtefällen

Auf ein schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

10. Weitere Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an Reinacher Betriebe bewilligen (Objekt bezogene Beiträge). Die entsprechenden Kosten sind im Budget zu berücksichtigen.

11. Anpassung des Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

12. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

13. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird auf den 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

5734 Reinach,

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: